

Zeitschrift: Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

Herausgeber: Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker

Band: - (1948)

Heft: 103

Rubrik: Briefkasten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den stiftet. Durch eine Haftpflichtversicherung kann sich der Pflichtige schützen, so daß gegebenenfalls an seiner Stelle die Versicherung zahlen muß.

Kündigung: Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, so gelten die folgenden Kündigungsfristen: **Miete:** Bei Wohnungen und Geschäftslokalen auf das Ende einer halbjährlichen Mietdauer mit drei Monaten Voran- zeige; bei möblierten Wohnungen und Zim- mern auf das Ende einer monatlichen Miet- dauer mit 14 Tagen Voranzeige; bei andern beweglichen Sachen jederzeit mit drei Tage Voranzeige (während des Krieges wegen Wohnungsnot Mieterschutz.) **Dienstver- trag:** Bei Arbeitern auf das Ende der auf die Kündigung folgenden Woche; bei Ar- beitern unter Fabrikgesetz auf das Ende der zweiten Woche; bei Angestellten auf das Ende des folgenden Monats und, sofern das Dienstverhältnis über ein Jahr gedauert hat, auf das Ende des zweiten Monats; beim landwirtschaftlichen Dienstverhältnis mit Hausgemeinschaft nur in gewissen Monaten. — Die Kündigungsfristen müssen für Arbeit- geber und Arbeitnehmer die gleichen sein.

Rücktritt: vom Vertrag ist das beiden Parteien zustehende Recht, unter gewissen

Voraussetzungen ohne Kündigung von der Abmachung zurückzutreten, z. B. beim Kauf, wenn der andere Teil nicht vertragsgemäß liefert; beim Dienstvertrag, wenn schwer- wiegende Gründe vorliegen.

Verjährung: sie bedeutet nicht Untergang einer Forderung, wohl aber Untergang des Klags- rechtes. Die Frist beträgt im allgemeinen 10 Jahre, sie ist abgekürzt auf 5 Jahre für Miet- und Kapitalzinsen und andere perio- dische Leistungen, für Forderungen aus Handwerk, Detailhandel und freien Beru- fen, für Löhne und Gehälter aller Art. Un- terbrochen wird die Verjährung durch ge- richtliche Klage, Betreibung, schriftliche Schuldanerkennung, Leistung von Zinsen und Abschlagszahlungen, nicht aber durch Mahnung seitens des Gläubigers.

Wohnsitz: hat eine Person an dem Ort, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält. Also nicht zu verwechseln mit Bür- gerort. Niemand kann mehrere Wohnsitze haben. Auch Firmen müssen einen Wohn- sitz haben (Domizil).

Zahlungsbefehl: Die dem Schuldner vom Betrei- bungsamte zugestellte Aufforderung zur Zah- lung einer Forderung. Die Betreibungsämter benutzen hierzu besondere Formulare.

Briefkasten

Antwort auf die Frage betr. Verwaltungs- kreise der Suval und EMV: (Heft No. 102, Oktober 1948).

Das Zentralsekretariat des Verbandes ist im Besitze des „Schweiz. Medizinischen Jahrbu- ches“, welches Auskunft über die Verwaltungs- kreise der SUVAL und der Eidg. Militärversi- cherung gibt. Es würde zu weit führen, die kom- plette Liste hier bekanntzugeben.

(K. Koch, Thun.)

Bei den s. Zt. Verhandlungen wurde von Ver- bandsseite die Schaffung solcher Formulare, wie bei der Suva, vorgeschlagen. Das EMV hat aber abgelehnt, da sie keine weitere Formalitäten wünsche und der Masseur auf dem einfachsten Weg die zuständige Filiale orientieren soll über die zugewiesene Verordnung.

Das Zentralsekretariat könnte bei einem Neu- druck von SUVA-Meldeformularen aber prüfen, ob nicht einfachheitshalber eine Kombination

für beide Versicherungen geschafft werden könnte.

Verwaltungskreise der SUVA:

Kreisagentur	Lausanne
	La Chaux-de-Fonds
	Bern
	Basel
	Aarau
	Luzern
	Zürich
	Winterthur
	St. Gallen

Filialen der EMV: Genf / Bern / St. Gallen

Genf	Kreis 1 = Wall's, französischer Teil
	Fribourg, französischer Teil
	Genf
	Berner Jura
	Kreis 2 = Neuenburg
	Waadt

Bern Kreis 3 = Fribourg, deutscher Teil

Bern

Solothurn

Kreis 4 = Aargau

Solothurn

Basel-Land

Basel-Stadt

Luzern

Wallis, deutscher Teil

Kreis 7 = Graubünden, ital. Teil

Tessin

St. Gallen

Kreis 5 = Zürich

Kreis 6 = Appenzell

Glarus

Graubünden, deutscher Teil

Schaffhausen

Schwyz

St. Gallen

Thurgau

Unterwalden

Uri

Zug

Jakob Bofhard.

Frage :

Wie wird die Brenn-Intensität einer Quarzlampe bestimmt und kann diese Bestimmung auch selbst durchgeführt werden? (Oder müssen schwächer gewordene Brenner zur Bestimmung zum Fabrikanten geschickt werden?)

Frage :

Ist es dem Heilmasseur (Physiopraktiker) erlaubt, subkutane Injektionen zu machen, wie es Krankenpflegern und Schwestern erlaubt ist auf Verordnung oder in Notfällen? (Unfall durch elektrischen Strom, Herzmittel!)

Badezusätze und Einreibemittel

kaufen Sie am besten bei

LABORATORIUM E. BERNAUER
Hergiswil (Nidw.)

An unsere Berufskollegen:

Die Orthopädischen Werkstätten von Herrn Dr. P. Stauffer in Bern stehen den Masseuren und Physiopraktikern zur Anfertigung aller Art von Fußstützen zur Verfügung. Diese orthopäd. Apparate werden individuell, nach den persönlichen Angaben des Auftraggebers hergestellt.

Telephon 2 04 08, Sulgeneckstrasse 47, Bern



Der zuverlässige

SAUNAOFEN

von der Spezialfirma

Kupferschmid & Co., Steffisburg-Thun



Luxor-Massage-Oel

Das in der Berufspraxis meistverwendete Produkt. Entspricht den besonderen Anforderungen, die der Masseur an sein benötigtes Massageöl stellen muß.

WOLO A. G. ZÜRICH